

# RS Vwgh 2000/3/22 2000/04/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §8;

GewO 1994 §345 Abs8 Z8;

GewO 1994 §345 Abs9;

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §356 Abs4;

GewO 1994 §81 Abs2 Z9;

GewO 1994 §81 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Parteistellung der Nachbarn in einem Verfahren nach § 81 Abs 3 GewO 1994 (iVm § 345 Abs 8 Z 8 oder Abs 9 GewO 1994) ist im § 356 Abs 3 und 4 GewO 1994 nicht vorgesehen. In diesem Verfahren hat vielmehr die Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung ohne diesbezügliche Parteistellung der Nachbarn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994 zu klären. Den Nachbarn ist kein Recht eingeräumt, geltend zu machen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle seien von der Behörde zu Unrecht als gegeben angenommen worden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040062.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>